

thomas (Schilewa) a.d.F. H o l z m a n n u n d K a f f e n b e r g e r

Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t · 0 160 400 777 1

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

An den
Präsidenten des Amtsgerichts
Herrn Markus Herrlein -persönlich-
c/o Amtsgericht Darmstadt
Mathildenpl. 12
[64283] Darmstadt

2. 8. 2018

Beschwerde

des Thomas Schilewa
Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

gegen den Gerichtsvollzieher Eckardt

- Beschwerdegegner -

wegen: verfassungswidriger Zwangsvollstreckung

betreffend: Geschäftsnummer DR II 1102/17 u.a.
Zuletzt Schreiben vom 21. 7. 2018

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Seite 1 von 9

Die Zwangsvollstreckungssache Geschäftsnummer DR II 1102/17 aus dem Verfahren AZ 316 C 35/17 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wg. Grundrechteverletzung gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG betreffenden Verfahren KZ X066258701033X, bzw. neuerdings KZ X00066258701033X.

Das betreffende Verfahren sowie der damit verbundene vorläufige Rechtsschutz auch für die Sache 316 C 35/17 ergeben sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt (fälschlich zivil). In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Vorab ist festzuhalten, daß der Unterzeichner zu keinem Zeitpunkt aus seines eigenen Wohles oder Unrecht heraus handelte sich einen Vorteil zu verschaffen, als viel mehr der Beantwortung einer tatsächlichen wie rechtmäßigen Schuld i.S.d. den des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland tragenden Verfassungsgrundsätzen her- und feststellen zu lassen.

Der Gerichtsvollzieher Eckardt gibt nun nahezu nach einem Jahr zu erkennen, daß er sich entweder an die aus dem Schreiben vom 20. 9. 2017 sachlichen Hinweise nicht erinnert, sich befaßt und oder sie nicht verstanden hat und oder bewußt nicht Willens ist sein Handeln an den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes zu orientieren.

Nach § 47 Hessischen Beamtengesetz lautet der Diensteid gem. § 38 Abs. 1 BeamStG:

"Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."

So hat der Gerichtsvollzieher Eckardt gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und sein Amt zum Wohle der Allgemeinheit zu führen. Ihn binden seine hoheitlichen Befugnisse gem. Art. 33 Abs. 4 GG, sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 GG und Art. 1 Abs. 3 GG als besonderes Organ der vollziehenden Gewalt zu den unverbrüchlichen Grundrechten an Gesetz und Recht.

Im Lichte seines Kompetenzbereiches hätte er spätestens seit dem Zugang des hiesigen Schreiben vom 20. 9. 2017 erkennen müssen, daß sowohl der Rechtsweg als auch der vorläufige Rechtsschutz im Rahmen des Justizgewährleistungsanspruches gem. Art. 19 Abs. 4 GG vorliegen, als bereits in seiner Antwort mit seinem Schreiben vom 25. 9. 2017 lediglich vorzuhalten „*bezgl. Ihres Schreibens vom 20. 9. 2017 verweise ich auf den Rechtsweg.*“

Es ist ausdrücklich zu erwähnen,

daß es weder dem Beschwerdeführer heute noch damals oblag den Gerichtsvollzieher Eckardt auf seine Pflichten gem. BVerfGE 49, 220 (1 BvR 361/78) hinzuweisen:

„[...] Dem Staat obliegt die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun; dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit staatlicher Maßnahmen zu belegen.“

So hätte er den der Sache vorsitzenden Richter anzurufen um im Rahmen des eigenen Erkenntnisprozesses i.V.m. dem Hinweis auf z.B. Art. 19 Abs. 4 GG (i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG) dessen Bedeutung zu fragen, als viel mehr der eigenen tragenden Rolle unbedacht um jeden Hinweis insbesondere verfassungsrechtlicher Art erhaben, der sein Handeln selbst betrifft, da er ihn selbst als unzuständige Person rügt. Dies sei in besonderer Hinsicht dahin erwähnt, nach welchen eigengesetzlichen Vorgehen er sein Handeln offenbar zu richten scheint, da selbst ein Hinweis auf den bestehenden Rechtsschutz letztlich unbeantwortet kein Interesse fand und ihn offenbar seine Rolle in Hinsicht seiner Handlungen gem. Art. 33 Abs. 4 GG gem. Art. 20 Abs. 2 GG gem. Art. 1 Abs. 3 GG gem. Art. 20 Abs. 3 GG nicht zu interessieren scheint.

Sein erneutes Hinweisen nun gem. seines Schreibens vom 21. 7. 2018 auf einen Rechtsbefehl der Überprüfung seines Begehrens im Sinne der Erinnerung gem. § 766 ZPO ist dahingehend genauso zu rügen, als gleichfalls irreführend und als unzulässig zu betrachten, gleichwohl den wohlbegründeten Hinweisen hinweg als eigenmächtiges Handeln angetan zu verstehen, da sich einerseits das angerufene Vollstreckungsgericht aufgrund der ihm bis heute der nötigen Ausgestaltung gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ermangelnd und damit als sachlich unzuständig in Hinsicht öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art nicht beschäftigen kann selbst wenn es wollte, und andererseits die dadurch auch gegen den Gerichtsvollzieher Eckardt unmittelbar in seiner in Verbindung stehenden Rolle betreffend dem Rechtsschutz entzogen einzig und alleine der kostenpflichtige Weg über die Zivilgerichtsbarkeit, möglicherweise auch dem Instanzenzug der Verwaltungsgerichte, übrig bliebe, die allerdings gleichfalls nur aufgrund einfach gesetzten Gesetze weder deren Gesetzmäßigkeit noch und insbesondere die der öffentlich-rechtlichen Fragen verfassungsrechtlicher Art gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz, feststellen können.

Ob dies umfänglich dem Gerichtsvollzieher bewußt war und oder ist mag da hingestellt sein, doch schmälert es nicht das Verhalten die ihm mitgeteilten sachlichen Hinweise zu übergehen, die ihn nicht nur binden, sondern schon aus dem eigenen unabhängigen wie vorsätzlichen Interesse seiner Person in seiner Verwirklichung die ihm gebotenen Rechtssätze gegenüber dem Bonner Grundgesetz einzuhalten verpflichten.

Hinzukommend ist die Frage ob er selbst einfachgesetzlich zu seiner dem Unterzeichner gegenüber offenbar nur seiner Meinung nach befähigten Handlung ermächtigt war und ist.

Um dies zu beantworten, wie der Unterzeichner gleichfalls dem Gerichtsvollzieher Eckardt bereits mitteilte,

hätte ein Blick in die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) sowie das Hessische Beamtengesetz (HBG) ausgereicht aus dem zu erfahren ist, daß der Gerichtsvollzieher Eckardt gem. § 48 ff. HBG „*keine Amtshandlung vorzunehmen hat, die ihm einen **Vorteil verschaffen***“ sowie gem § 4 GVO „*sein Amt persönlich auszuführen und keiner anderen Person zu übertragen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.*“

So wurde er einerseits bereits mit dem hiesigen Schreiben vom 20. 9. 2017 darauf hingewiesen, ob er es denn war der die persönliche Zustellung vornahm, oder ein anderer, da zwar seine Unterschrift auf dem Kuvert stand, hingegen es ein Mann war der die Urkunde in den Briefkasten legte. Auf eine Antwort wartet der Unterzeichner bis heute. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden wird auf das hiesige Schreiben verwiesen welches durch die Annahme der Person Gerichtsvollzieher Eckardt als der Postanschrift gleichen des Amtsgerichtes Darmstadt um der nötigenfalls Einholung weiterer Darstellung gebeten wird.

Da andererseits der Frage Antwort viel mehr geschuldet ist, ob der Gerichtsvollzieher Eckardt einen Vorteil aus dem seit 2012 für ihn wirtschaftlich durch seine unmittelbare Vergütung durch die der jeweiligen Vollstreckungshandlungen beteiligt ist, sei angeführt, daß er i.S.d. für ihn einschlägigen Vorschriften der §§ 48 HBG und 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG seine Aufgaben entgegen § 34 BeamStG nicht mehr uneigennützig wahrnehmen kann und gem. § 36 BeamStG seine dienstlichen Handlungen nicht mehr rechtmäßig ausübt.

Hingegen als durch seine Ernennung in den Beamtenstatus i.V.m. der Tätigkeit als Gerichtsvollzieher berufenen Verpflichtung dem Bonner Grundgesetz gegenüber, hat er gem. seines eingegangenen Dienst- und Treueverhältnisses gem. Art. 33 Abs. 4 GG sein Handeln ausschließlich nach Gesetz und geltendes Recht (Vgl. ehem. Präsident des BVerfG Hans-Jürgen Papier und Christoph Krönke in ‚*Grundkurs öffentliches Recht 2*‘, RN 111 – 116 in C.F. Müller, 2012 sowie BVerfGE 128, 226) auszurichten und ist nicht verbunden mit eigenen Interessen als Beteiligter.

Durch die seiner unmittelbaren nun als Freiberufler wirtschaftlichen Beteiligung am Erfolg der jeweiligen Vollstreckungshandlung ist jedoch der fortan selbstständige Gerichtsvollzieher seit dem 1. 8. 2012 als Beteiligter i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG nach der Vorschrift des § 48 HBG kraft Gesetzes von der Ausübung der ihm als Gerichtsvollzieher übertragenden Aufgaben ausgeschlossen.

Die Vorschriften lauten:

*„(1) In einem **Verwaltungsverfahren** darf für eine Behörde nicht tätig werden,*

*1. wer selbst **Beteiligter** ist;*

*Dem **Beteiligten** steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder*

*durch die **Entscheidung** einen unmittelbaren **Vorteil** oder **Nachteil** erlangen kann.“*

So hat sich das VG Münster in seiner Entscheidung zu dem Begriff ‚**Vorteil**‘ in dem Verfahren 1 K 1807/08 wie folgt geäußert:

„Als Vorteil ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage der betroffenen Person anzusehen. Demgegenüber versteht sich jede Schlechterstellung diesbezüglicher Lagen als Nachteil. [...] Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.“

Damit ist nicht nur der Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Vorteil gegeben, es ist insgesamt die Erkenntnis gewonnen worden, daß der privatisierte aber immer noch ‚*verbeamtete*‘ Gerichtsvollzieher Eckardt durch den Anspruch auf direkte Vergütung seiner Tätigkeit am Erfolg der jeweiligen Vollstreckungshandlung Beteiligter i.S.d. aufgrund der Vorschrift des § 48 HBG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG ist.

Diese Schranken werden gleichfalls deutlicher umso genauer durch die der aus besorgen um:

„die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann“

Auch diese einfachgesetzliche Regelung gem. den Vorschriften über genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gem. § 73 Abs. 2 Nr. 4 HBG ff. machen deutlich wie sehr seine dienstliche Tätigkeit im Rahmen seiner hoheitlichen Befugnisse als besonderes Organ der vollziehenden Gewalt gem. Art. 1 Abs. 3 GG unverbrüchlich in Verbindung stehen.

Hinzugetreten sind durch die Aufhebung der §§ 10 (Diensteinkommen) der Wegfall des Alimentierungsprinzips des Beamtentums und 15 (Annahme von Vergütungen) der ersatzlose Wegfall der typischen Strafvorschrift der Bestechung von Beamten sowie durch 1 GVO seine zuvor definierte Rechtsstellung.

Zwar wurde dem Gerichtsvollzieher Eckardt hierdurch sein Status als ‚*Beamter*‘ nicht entzogen, so weist die Neuregelung in § 2 GVO fortan kaum deutlicher seine selbstständige Handlungsweise sowie sein nun nicht mehr auch im allgemeinen Gebrauch öffentlich-rechtliches Geschäftsverhältnis in eines einem privatrechtlicher Natur aus was u.a. auch die durch die gesetz- und ordnungsgeberischen Änderungen im bundesdeutschen Gerichtsvollzieherwesen gem. den §§ 753 ff. und 802a ff. ZPO sowie die bereits angeführten Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung als verfassungswidrigen Verfassungsdurchbruch in dieser Beziehung belegen.

Um Besorgnis einer Unvereinbarkeit zu der Vorschrift in Art. 33 Abs. 4 GG ff. in Form der verfassungswidrigen Neuregelung der Gerichtsvollzieherordnung, wie dem Gerichtsvollzieher Eckardt gleichfalls mitgeteilt,

hat demnach auch der Bundesrat darin erkennbar erkannt, als ausgehend (der Drucksache 17/1210) der enthaltene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel einen Artikel 98a einzuführen an dem bis heute ermangelt:

„Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, die die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 sind, übertragen werden. Artikel 92 bleibt unberührt.“

Auch wenn der Hinweis klar zu verstehen ist, ist er im Übrigen dahingehend irreführend, als daß die Rechtsprechung davon bemerkenswerter Weise bis heute nicht betroffen ist, allerdings in der Hinsicht der nun erneuten Drohung unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Gerichtsvollzieher bestätigt, daß die geschuldete Handlung des nunmehr beteiligten Gerichtsvollziehers Eckardt wohl auf Kosten des verpflichteten Schuldners doch noch an Stelle des Vollstreckungsorgans vorzunehmen sei.

Jedoch gebietet die notwendige Voraussetzung für eine Ersatzvornahme, daß die Handlung übertragbar ist.

Diese Handlung unter der Androhung oder Anwendung unmittelbaren Zwangs setzt allerdings im Rahmen der Übertragbarkeit gem. Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG einen nicht als Beteiligten Freiberufler voraus und ist wie im Fall des Gerichtsvollziehers Eckardt nicht übertragbar und wäre somit verfassungswidrig.

Es ist hingegen nach seinem erneuten Verlangen darauf hinzuweisen, daß er sich vielmehr selbst seit Anbeginn seines Begehrens dem Unterzeichner gegenüber in einem strafrechtlichen Rahmen (insbesondere die §§ 342 Abs. 1 Ziff. 1, 253 Abs. 4 i.V.m. 255 StGB) bewegt. Gleichzeitig stellen derartige Straftaten Grundrechtsverletzungen dar wie ihnen gem. in BVerfGE 7, 138 ff. folgender Wortlaut vor zu bewahren gilt:

„Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und seine Institutionen.“

Es scheint daher weder verwunderlich als mehr rechtstatsächlich, daß nicht nur angenommen bestehende Unvereinbarkeiten zwischen die des Staates und des Grundrechtsberechtigten bis heute auch einen Straftatbestand beinhalten, der eben jene Grundrechtsverletzungen zu schützen vorsieht wie der durch des § 113 Abs. 1 und 2 StGB folgend der Regelung:

„Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.“

gem. § 113 Abs. 3 StGB entgegen zu treten.

Im Übrigen heißt es aus dem Erkenntnisprozeß aus der BVerfGE 49, 220 (1 BvR 361/78) weiter:

„Der Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung ist auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichtet, mit der ein Eingriff in den grundrechtsgeschützten Bereich des Schuldners begehrt wird. Im Hinblick auf die strikte Bindung an die Grundrechte müssen die hierzu ermächtigten Staatsorgane nicht nur feststellen, ob der Antrag den einfach-rechtlichen Vorschriften entspricht, sondern darüber hinaus sorgfältig prüfen, ob auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff vorliegen.

Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen, da jeder Eingriff durch die öffentliche Gewalt in ein Grundrecht der verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf.“

Die anhaltende Verfolgung, Nötigung und Erpressung durch die Handlungen des Beschwerdegegners basieren auf nichtigen Gesetzesgrundlagen. Auch kann ausgehend einem auf nichtigem Gesetz beschlossener Verwaltungsakt einen anderen nicht in Gang setzen wie u.a. dem mittlerweile über die Beschwerde vom 27. 6. 2018 über das Hessische Ministerium für Justiz dem Präsidium des Amtsgericht Darmstadt angenommen als erhalten zugesandt wurde.

Im Ergebnis bleibt festzustellen:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Ergänzend die BVerfGE 51, 268 (284) zur Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes des Suspensiveffekts verwaltungsprozessualer Rechtsbehelfe und damit des sekundären vorläufigen Rechtsschutzes für die **Verwirklichung** des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG:

„Das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur einen Rechtsweg überhaupt, sondern darüber hinaus, dass der Rechtsschutz auch effektiv ist.

*Der Bürger hat einen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle [...]. Art. 19 Abs. 4 GG hat gerade im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes eine erhebliche Bedeutung. **Sie liegt auch darin**, die ‚Selbstherrlichkeit‘ der vollziehenden Gewalt gegenüber dem Bürger zu beseitigen [...].*

Daher soll nicht nur jeder Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig der richterlichen Prüfung unterstellt werden [...], sondern es sollen durch Art. 19 Abs. 4 GG auch irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Massnahme eintreten können, soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Hierin liegt die verfassungsrechtliche Bedeutung des Suspensiveffekts verwaltungsprozessualer Rechtsbehelfe,

ohne den der Verwaltungsrechtsschutz wegen der notwendigen Verfahrensdauer häufig häufig würde [...].“

Da die zur Beantwortung hierfür maßgebliche Pflicht, um der Möglichkeiten auszuschließen, in der Informationspflicht selbst besteht, die diese eben erst ermöglichen würde oder ausschließt, ist auch die für die Beantwortung, ob der Frage ein vorläufiger Rechtsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereiches von Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich, nämlich für die wirksame Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche, geboten wäre, im Allg. im deutschen Schrifttum der in Rechtsprechung und Lehre hauptsächlich aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete allg. Justiz-Gewährleistungsanspruch herangezogen. So stellt Art. 19 Abs. 4 GG einen eigenständig formulierten tatbestandlichen und besonders verdichteten Ausdruck dieses Prinzips allg. Justizgewährung dar.

Nach der Justizgewährung, ihrer staatlichen Pflicht als auch dem individuellen Recht, dient sie beiden Seiten des staatlichen Gewaltmonopols gegenüber der bürgerlichen Friedenspflicht sowie dessen Selbsthilfeverbot.

Wenn dem Bürger somit sein Recht selbst durchzusetzen verwehrt bleibt sofern kein Grund dies gem. rechtfertigen würde und er keine Möglichkeit mehr besitze eine durch die Justiz gewährleistete Durchsetzung seiner Rechte zu erzielen, **ist sein Recht wertlos** und man kann im wahrsten Sinne des Wortes nicht weiter von einem Rechtsstaat sprechen, gleich auf dieser einem ‚nur‘ vorgehalten würde.

Abschließend sei der grundlegende Erkenntnisbereich des Bundesgerichtshofes zu seiner Entscheidung (2 StR 508/56) dahingehend mitgeteilt:

„daß der Bundesgerichtshof in anderem Zusammenhang wiederholt ausgesprochen hat, es gebe wissenschaftliche Erkenntnisse, denen eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukomme, und der Tatrichter müsse solche allgemein als gesichert geltende Erkenntnisse als richtig hinnehmen, selbst wenn er ihre Grundlagen im einzelnen nicht selbst erschöpfend nachprüfen könne (vgl. BGHSt 5, 34; 6, 70). Denn der Tatrichter ist den Gesetzen des Denkens und der Erfahrung unterstellt; wo eine Tatsache auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis feststeht, ist für eine richterliche Feststellung und Überzeugungsbildung naturgemäß kein Raum mehr.“

Die hier heraus ergehende Bindewirkung gilt für Entsprechendes nicht nur im Sinne des StPO, so i.V.m. der dem Grundgesetz unverbrüchlich verankerten Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1; ein ‚Jedermanns Grundrecht‘ (BVerfGE 35/79) das die öffentliche Gewalt gem. Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG als unmittelbar geltendes Recht:

„Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG [...] vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse,

Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfaßt.“

In dieser Hinsicht wird nahegelegt, daß sich auch der durch das Schreiben des Präsidiums des AG DA vom 20. 9. 2017 geäußerte weitere aufsichtführende Richter nicht im Bilde zu verstehen scheint, wenn er der Annahme unterliege, daß sich der „äußere Rahmen“, dem er alleinig eine Bemessung abverlangen könne, mit den Schilderungen des zu vernehmenden Richters decke. Immerhin wird u. a. in diesem Rahmen beteuert, daß sich das dem zeitlichen Rahmen festlegende Spektrum damit beschloß, daß es sich um Einwendungen sogenannter „Reichsbürger“ handle. Dieser Rahmen ist zudem in Zahlen mithin um 2 DIN A-4 Seiten beschrieben die weder in einer unleserlichen Schrift verfasst noch annähernd dahin hätten zeitlich gerechtfertigt werden können, als daß die „Einwendungen nicht ohne Unterbrechungen erfolgten“ ohne sie jedoch zu substantiieren. Zudem man sich offensichtlich einig darin versteht, eine Immunität dahingehend zu begründen, als das die einem Rechtsstreits würdige Entscheidung die jeweils zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage eines höchstpersönlichen Erkenntnisprozesses entspringe. Womöglich hätte hierbei der Erkenntnisbereich bereits veranlassen müssen, wie in der anhängigen Sache KZ X066258701033X beantragt, gem. Art. 100 Abs. 1 GG weiter zu verfahren.

Das sich allerdings darauf stützende Urteil „etwas nicht verstanden zu haben und dies als ohnehin nicht entscheidend zu beurteilen“, rundet alleine diesen Rahmen ab.

Es wird nach allem beantragt,

den Gerichtsvollzieher Eckardt – Büro Amtsgericht Darmstadt sowie Büro Spedition Kugler Darmstadt – unverzüglich anzuweisen, die verfassungswidrige Zwangsvollstreckung, aufgrund fehlender Ermächtigung, vorangegangener nichtiger Gerichtsbeschlüsse und Verwaltungsakte, i.V.m. Art. 19 GG gem. Art. 79 Abs. 3 GG, ersatzlos einzustellen sowie den verfassungswidrigen Eintrag in das zentrale Schuldnerverzeichnis zu entfernen.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA